

Anlage 1

6. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren für die Landeshauptstadt Schwerin 15.12.1998

Auf Grund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am XX.YY.2019 folgende 6. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren vom 13.12.2017 für die Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

Artikel 1
Änderungen der Hausmüllgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Die Hausmüllgebührensatzung vom 15.12.1998 (Stadtanzeiger vom 20.12.1998, S. 11), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 13.12.2017, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 bis 6 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr beträgt jährlich 47,98 Euro pro Benutzungseinheit.

(2) Die Leistungsgebühr beträgt jährlich bei wöchentlich einmaliger Entleerung

für 40-l-Abfallbehälter	52,55 Euro
für 80-l-Abfallbehälter	105,10 Euro
für 120-l-Abfallbehälter	157,64 Euro
für 240-l-Abfallbehälter	315,29 Euro
für nicht mit Müllschleusen ausgestattete	
1100-l-Abfallbehälter	1.445,06 Euro
für 5000-l-Abfallbehälter	6.568,45 Euro

Bei zweiwöchentlicher Entleerung halbieren, bei vierwöchentlicher Entleerung vierteln und bei mehrmaliger wöchentlicher Entleerung vervielfachen sich die in Satz 1 bestimmten Gebührensätze entsprechend.

(3) Bei mit Müllschleusen ausgestatteten Abfallbehältern beträgt die Leistungsgebühr pro Befüllung bei

5-l-Müllschleusen	0,13 Euro
10-l-Müllschleusen	0,25 Euro
15-l-Müllschleusen	0,38 Euro
20-l-Müllschleusen	0,51 Euro

Die Leistungsgebühr beträgt pro Bewohner des anschlusspflichtigen Grundstücks mindestens 1,10 Euro monatlich (Mindestgebühr). Das entspricht dem Mindestanschluss von 10 l Entsorgungsvolumen pro Person und Woche. Die Mindestgebühr wird auch für die Monate in voller Höhe erhoben, in denen das Wohnverhältnis beginnt und endet. Für die Dauer des Wohnverhältnisses ist der Meldestand maßgeblich.

(4) Die Leistungsgebühr für die Entleerung von Umleerbehältern auf Abruf beträgt pro Entleerung

für 5000-l-Abfallbehälter	126,32 Euro.
---------------------------	--------------

(5) Die Leistungsgebühr für die Entleerung von Pressmüllbehältern beträgt pro Abfuhr und pro 100 l Behältervolumen 3,79 Euro.

Anlage 1

(6) Die Gebühr für Abfallsäcke beträgt 2,53 Euro, die Gebühr für Biosäcke 0,60 Euro pro Sack.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Sachbearb.	Abtltg SAW	Bereich SU	Werkltg SW	FD Recht	Büro OB	Presse

Anlage 1

Artikel 3 – Bekanntmachung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in der geänderten Fassung bekannt zu machen.

Ausfertigungsvermerk:

Schwerin, den _____
Datum der Ausfertigung

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister (DS)

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am _____
(Veröffentlichungsdatum)

Anlage 1

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.